

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 1 (1835)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Reglement über die Prüfungen der Sekundarlehrer für den Kanton Zürich

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## R e g l e m e n t über die Prüfungen der Sekundarlehrer für den Kanton Zürich. \*)

§. 1. Der Erziehungsrath wird in der Regel jedes Frühjahr eine Prüfung der Bewerber um Sekundarlehrerstellen anordnen. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 2. In Bezug auf Bekanntmachung, Anmeldung, Zeugnisse, Abweisung, Dauer, Anordnung, Leitung und Berichterstattung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen, welche diesfalls im Reglement für die Prüfung der Primarlehrer festgesetzt sind. In Besondern wird jedoch verordnet: a) die Bekanntmachung geschieht auch in auswärtigen Blättern; b) die Prüfung findet in den Hauptfächern vor der gesammten Kommission statt, und zwar wird jeder Examinand einzeln vorgerufen. In den Fächern des Schönschreibers, Zeichnens und Gesanges kann die Prüfung auch nur vor einer Abtheilung der Kommission voraenommen werden; c) bei der Berichterstattung geht der Antrag auf unbedingte Wählbarkeit oder auf Wählbarkeit als Fachlehrer, oder zur Anstellung als Vikar. — Ueber jedes im Gesetz bezeichnete Lehrfach soll eine spezielle Prüfungsnote abgegeben sein, die ebenfalls in das Fähigkeitszeugniß aufgenommen wird.

§. 3. Der Erzieherath bestellt mit Rücksicht auf die Lehrfächer in und außer seiner Mitte eine Prüfungskommission von eben Mitgliedern, unter welchen die Examinanden mit inbegriffen sind. In denjenigen Lehrgegenständen, die in der Primarschule vorkommen und durch die Sekundarschule in der Steigerung fortgeführt werden, prüfen in der Regel dieselben Examinatoren, welche hiezu die Primarschullehrer präsen. — Jedes Kommissionsmitglied bezieht ein Taggeid von 3 Franken.

§. 4. Ueber den Umfang der Prüfung in den einzelnen Lehrfächern werden folgende allgemeine Vorschriften gegeben: a) Religionkenntnisse. — Bibelfunde und das Wichtigste aus der christlichen Kirchen Geschichte; b) deutsche Sprache. — 1) Lesen und Erklären verbundener prosaischer Sätze, sowohl in Bezug auf logischen Inhalt als grammatische Bedeutung. 2) Deklamatorisches Vorlesen eines poetischen Stückes; Aufschluß über den Inhalt; Erklärung der gewöhnlichen poetischen Formen. 3) Schriftlicher Aufsatz über ein pädagogisches Thema, welches zugleich als Probe in der Orthographie und Interpunction dienen soll; c) französische Sprache. — 1) Vorlesung eines prosaischen Stückes. Antworten in französischer Sprache auf Fragen über Inhalt und grammatische Formen; d) Mathematik. — 1) die angewandten bürgerlichen Rechnungsarten. Lehre von den arithmetischen Verhältnissen, Potenzen, Progressionen und von den einfachen Gleichungen. 2) Planimetrie und leichtere Aufgaben aus der Stereometrie. In beiden Richtungen ist auch eine Aufgabe schriftlich zu lösen; e) Geographie. — Genauere Kenntniß des Schweizereiches. Europäische Staateneintheilung. Kenntniß der Hauptgebirgszüge und Flußges

\*) Dieses Reglement wurde am 28. Februar vom Erziehungsrathe erlassen und am 3. März vom Regierungsrath genehmigt.

biete der Erde. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. f) Geschichte. — Kenntniß der Hauptpersonen aus der allgemeinen Geschichte alter und neuer Zeit. Genauere Bekanntschaft mit der Schweizergeschichte; g) Naturkunde. — Eintheilung in Klassen und Ordnungen nach wissenschaftlichen Merkmalen. Genauere Kenntniß der wichtigsten Gegenstände aus den drei Reichen. Einsicht in die Naturgesetze. Aufschluß über bekannte, erklärbare Naturerscheinungen. Gewöhnliche Anwendung von Naturprodukten und Naturkräften in Technologie und Mechanik; h) Gesangbildung. — Text- und tongemäßer Vortrag. Verfahren bei Bildung und Leitung von Sängerschören; i) Verfahren und Proben im Zeichnen und Schönschreiben.

§. 5. Jeder Examinand hat eine Probelektion im Sprachfache vor der Kommission mit Zöglingen aus der Industrieschule abzuhalten. Der Unterrichtsstoff wird ihm eine halbe Stunde vorher bezeichnet.

§. 6. Wenn ein Examinand die Prüfung in einem der Fächer a, e, f, g, h, i für einstweilen oder immer (§. 17. des Gesetzes über höhere Volksschulen) abzulehnen sich veranlaßt findet, so hat er dies in seiner Anmeldung zu bemerken. Wer aber die Prüfung in einem der Fächer b, c und d nicht besteht, kann nur ein Wählbarkeitszeugniß als Fachlehrer erhalten.

§. 7. Außerordentliche Prüfungen können nur durch einen besonderen Beschluß des Erziehungsrathes angeordnet werden. Es gelten für dieselben im Allgemeinen die eben bezeichneten Bestimmungen. Wenn einzelne Bewerber eine außerordentliche Prüfung verlangten, und solche gestattet wird, so haben sie das ausgesetzte Taggeld nach der Zahl der Mitglieder bei dem Sekretär der zweiten Sektion des Erziehungsrathes zu hinterlegen.

## Inhalt des zweiten Heftes.

	Seite.
<b>I. Rede</b> , von Pfarrer Heer. Versuch einer populären Volksbelehrung über mehrere der Verbesserung des Schulwesens entgegenstehende Volksvorurtheile . . . . .	3
<b>II. Neue Divisionsmethode</b> , von Crelle . . . . .	40
<b>III. Sprachbücher.</b>	
1. Lehrgang des Lateinunterrichts u. s. w., von Professor Stern in Karlsruhe . . . . .	46
2. Lateinwörterbuch, von demselben . . . . .	46
3. Freie Sprech- und Aufschreibübungen n. s. w., von demselben . . . . .	48
4. Begründung, Unterscheidung und Uebung der ersten und wesentlichen Sprachbegriffe, von demselben . . . . .	50
<b>IV. Schulsachrichten</b>	
1. Schullehrerprüfung in Hofwyl . . . . .	52
2. Drei Briefe über Hofwyl . . . . .	55
3. Graubünden. Schulverein . . . . .	56
4. Basellandschaft. Vereidung der Lehrer . . . . .	59
5. Aargau. Einführung des Schulgesetzes . . . . .	62
6. Neuenburg. Institut der Jungfer Calame . . . . .	65
7. Zürich.	
a. Reglement über die Prüfungen der Volksschullehrer . . . . .	66
b. Reglement über die Prüfung der Sekundarlehrer . . . . .	71